

Mündliche Abiturprüfung im Fach Sport

**Hinweise zur Gestaltung und Durchführung
der mündlichen Abiturprüfungen
der allgemein bildenden Gymnasien**



Baden-Württemberg

Inhalt

1. Rechtliche Vorgaben - NGVO (§ 19/§ 23)
2. Mündliche Prüfungen im Sport
 - 2.1 Mündliche Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach („Zusatzprüfung“)
 - 2.2 Mündliche Prüfung als 5. Prüfungsfach („Präsentationsprüfung“)
 - 2.2.1 Allgemeine Vorgaben
 - 2.2.2 Struktur und Aufgabenstellung
 - 2.2.3 Durchführung der Prüfung
 - 2.2.4 Präsentation und Prüfungsgespräch
 - 2.2.5 Beurteilungskriterien
 - 2.2.6 Notenbildung
 - 2.2.7 Themenbeispiele für die Präsentationsprüfung
3. Auszug aus den Durchführungsbestimmungen
4. Quellen, Veröffentlichungen

1. Rechtliche Vorgaben

Die **NGVO**(§ 19/§ 23) regelt die Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung. Die **Durchführungsbestimmungen für die Abiturprüfung im Fach Sport** regeln die Einzelheiten bis zur Notengebung in den einzelnen Sportarten. Sie werden jährlich aktualisiert.

Auszug aus NGVO § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Schüler werden in dem gewählten **mündlichen Prüfungsfach** (§ 19) **mündlich geprüft**. Ferner können die Schüler in den Fächern ihrer schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus werden die Schüler in den weiteren **Fächern ihrer schriftlichen Prüfung mündlich geprüft**, die sie spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem Schulleiter benennen.

NGVO Fassung vom 24.10.2006, in Kraft ab 01. August 2006

2. Mündliche Prüfungen im Sport

2.1 Mündliche Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach

Auszug aus NGVO § 23

- (3) Für die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt; die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird.
- (4) Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen. ...
...Die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach. ...
- (5) In der mündlichen Prüfung soll der Schüler das Prüfungsthema oder **die Prüfungsaufgaben** in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen. Die Prüfung darf keine Wiederholung, sondern muss **Ergänzung der schriftlichen Prüfung** sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

NGVO Fassung vom 24.10.2006, in Kraft ab 01. August 2006

Die Prüflinge können sich zur mündlichen Prüfung melden, wenn sie im Sport eine schriftliche Prüfung gemacht haben. Die Prüfungsinhalte sind die verbindlichen Theorieinhalte des Lehrplanes, die nicht Gegenstand der Klausur waren. Findet eine mündliche Prüfung statt, wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Klausur mit fachpraktischer Prüfung) und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.

Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach – „Zusatzprüfung“ im Neigungsfach oder Profulfach:

- 20 Minuten Vorbereitungszeit
- 20 Minuten Prüfungsgespräch: 10 Minuten Vortrag, dann Prüfungsgespräch (Kolloquiums)

2.2 Sport als mündliches Prüfungsfach (5. Prüfungsfach, „Präsentationsprüfung“)

2.2.1 Allgemeine Vorgaben:

Die Prüfung im **Pflichtfach und Profilfach** als 5. Prüfungsfach besteht aus einer "**Präsentationsprüfung**" im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung der Schule und einem fachpraktischen Teil der Sportbereiche 2 und 3.

Die "Präsentationsprüfung" setzt sich aus einem vom Prüfling vorbereiteten zusammenhängenden Vortrag von etwa 10 Minuten und einem anschließenden Prüfungsgespräch von ebenfalls etwa 10 Minuten zusammen. Die Schüler legen hierzu vier Themen vor, von denen der Leiter des Fachausschusses ein Thema als Prüfungsthema auswählt.

Auszug aus NGVO § 23

(3) Für das mündliche Prüfungsfach legen die Schüler **spätestens zwei Wochen** vor der Prüfung **vier** Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird den Schülern **etwa eine Woche** vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

NGVO Fassung vom 24.10.2006, in Kraft ab 01. August 2006

2.2.2 Struktur und Aufgabenstellung

- Der Prüfling wählt selbständig 4 Themenvorschläge aus, die er frühzeitig mit dem Fachlehrer abspricht und **spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich vorlegt**
- Die Themen sollen verschiedene Inhalte und Themenbereiche der Kursstufe wiedergeben
- Sie müssen in einer Woche bearbeitet und in 10 Minuten präsentiert werden können
- Der Leiter des Fachausschusses wählt ein Thema (evtl. in Absprache mit der Fachlehrer-in/dem Fachlehrer) aus und teilt dies der Schule mit
- Etwa eine Woche vor der Prüfung erhält der Schüler das Thema und nutzt die Woche zur Vorbereitung der Prüfung. Es darf keine inhaltliche Beratung mehr stattfinden.
- Sollte ein Thema vorgeschlagen werden, das schon einmal als GFS-Thema von der Schülerin/dem Schüler gewählt wurde, so ist dies vom Fachlehrer abzulehnen.

„Wegen des geforderten Lehrplanbezugs ist es denkbar, dass Themen bzw. Inhalte bereits im Unterricht ausführlich behandelt oder als Referat gehalten wurden. Soll ein solcher Inhalt als Prüfungsthema gewählt werden, muss der Lehrer in der Beratung darauf hinweisen, dass eine bloße Reproduktion des im Unterricht behandelten oder die reinen Wiederholung eines Referats keine ausreichende Leistung darstellen kann.“ (H.G. Wengert/G.Trenz)

2.2.3 Durchführung der Prüfung

Auszug aus NGVO § 23

(4) Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen. Die Prüfung im mündlichen Prüfungsfach wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling; wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und durch die Themenstellung sicher zu stellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. ...

NGVO Fassung vom 24.10.2006, in Kraft ab 01. August 2006

- Die Prüfung dauert 20 Minuten. Der Schüler präsentiert zunächst etwa 10 Minuten lang in einem zusammenhängenden Vortrag das Thema
- Danach findet ein etwa 10minütiges Prüfungsgespräch statt. Es bezieht sich auf das präsentierte Thema, jedoch sollen auch andere Themen der Kursstufe angeschnitten werden.

2.2.4 Präsentation und Prüfungsgespräch

Die Präsentation kann durch geeignete Medien unterstützt werden. Dies kann z.B. eine Powerpoint-Präsentation sein, aber auch der Einsatz von Transparentfolien ist möglich. Die Wahl der Medien muss einen deutlichen Bezug zum präsentierten Inhalt herstellen und vom Prüfling begründet werden können. Ein "übermäßiger" Medieneinsatz ist nicht sinnvoll. Der Präsentation muss eine strukturierte Darstellung zu Grunde liegen.

Auszug aus NGVO § 23

(5) In der mündlichen Prüfung soll der Schüler das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen.

Die Prüfung darf keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

NGVO Fassung vom 24.10.2006, in Kraft ab 01. August 2006

Das anschließende Prüfungsgespräch soll den Charakter eines Kolloquiums haben und sich im Wesentlichen mit den präsentierten Inhalten und ihrem unmittelbaren Umfeld beschäftigen. Möglich sind beispielsweise Rückfragen, vertiefende, problematisierende Fragen, anwendungsbezogene Weiterführungen sowie ggf. eine Diskussion über die angewandten Methoden. Auch eine kontextbezogene Ausweitung auf weitere Lehrplanthemen ist erwünscht. Die Intention der Prüfung besteht nicht im kleinschrittigen Abfragen weiterer Lehrplaninhalte.

2.2.5 Beurteilungskriterien

Die Beurteilung der mündlichen Prüfung bezieht sich sowohl auf die fachliche als auch auf die überfachliche Kompetenz des Prüflings, also auf Inhalt und Präsentation. Im Hinblick auf die Beurteilung der Methoden- bzw. Präsentationskompetenz können beispielsweise folgende Kriterien angewandt werden:

- Qualität und Quantität der Recherche, Angabe der benutzten Quellen
- Authentizität des Materials
- Qualität und Quantität der vermittelten Information, auch Vollständigkeit
- Strukturierung der Präsentation, Gliederung, Schwerpunktsetzung
- sprachliche Umsetzung, Fachsprache, freies Sprechen
- Umgang mit Medien, z. B. angemessene Auswahl, sinnvoller Einsatz, Qualität der visuellen Unterstützung
- Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode. Dieser Aspekt kann besonders zur Notendifferenzierung im Blick auf gute bis sehr gute Leistungen dienen.

2.2.6 Notenbildung

Für die Bestimmung der Gesamtnote kann kein einfaches Berechnungsmodell empfohlen werden. Es sollte aber ein transparentes Verfahren verwendet werden, auf das sich die Kommission vorher verständigt hat und das im Einklang mit den Kriterien steht, die im vorausgehenden Unterricht angewendet wurden.

Zu bewerten ist die fachliche und die methodische Kompetenz.

Auf eine additive Berechnung der Note aus den beiden Teilen der Prüfung sollte zu Gunsten einer Gesamtbewertung der Prüfung verzichtet werden.

2.2.7 Themenbeispiele für die Präsentationsprüfung

Die 4 Themen sollten aus unterschiedlichen Bildungsplaneinheiten hervorgehen. „Es ist allerdings nicht vorgeschrieben, dass die vier Themen jeweils den Inhalten der vier Kurshalbjahre zuzuordnen sind oder notwendigerweise vier Lehrplaneinheiten entsprechen müssen.“ (H.G. Wengert/G.Trenz)

Ausdauer:

Beispiel 1: Ausdauertraining und Methoden der Belastungssteuerung im Fitnessbereich und Gesundheitssport.

Mögliche Inhalte der Präsentation:

- Begriffsklärung „Gesundheit“ und „Fitness“
- Was versteht man unter einem gesundheitsorientierten, was unter einem fitnessorientierten Training? Welche jeweiligen Ziele strebt man an?
- Aufzeigen der für das Gesundheits- und Fitnessstraining wichtigen Ausdauerfähigkeiten
- Trainingsmethoden im Ausdauerbereich (Dauerperiode, extensive Intervallmethode)
- Belastungssteuerung: Belastungszeit, Belastungsintensität (Laufgeschwindigkeit in Bezug zur Herzfrequenz)
- Evtl. Energiegewinnungswege

Mögliche Fragestellungen im Prüfungsgespräch:

- Welche weiteren Ausdauerfähigkeiten gibt es?
- Wirkung des Trainings auf Herz-Kreislauf-System, Muskulatur, Psyche usw.
- Belastungsgefüge, Belastungskomponenten (Intensität, Dichte, Dauer, Umfang)
- Modell der Superkompensation
- Trainierbarkeit und Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht
- Zusätzliche Fragen zu Inhalten weiterer in engem Theorie-Praxis-Bezug erarbeiteter Themen

Weitere Themen:

- Wie kann man sich auf den 12-Minuten-Lauf in der Abiturprüfung vorbereiten?
- "Nicht die Strecke, sondern die Geschwindigkeit tötet". Fitnessorientiertes Ausdauertraining und seine Trainingsmethoden.

Kraft:

Beispiel 2: Kraft als Grundlage sportlicher Leistung oder Krafttraining im Fitnessbereich

Mögliche Inhalte der Präsentation:

- Bedeutung des Krafttrainings für die Gesundheit und Fitness
- Aufzeigen der für das Fitnessstraining wichtigen Krafftigkeiten
- Ziele und Wirkungen eines fitnessorientierten Krafttrainings
- Trainingsmethoden im Kraftbereich: MA, Schnellkraft, Kraftausdauer
- Circuit -Training: Organisation, Übungsauswahl

Mögliche Fragestellungen im Prüfungsgespräch:

- Inter- und intramuskuläre Koordination, motorische Einheit
- Aufbau des Skelettmuskels
- Muskelfasertypen, wesentliche Eigenschaften von ST- und FT-Fasern
- Zusätzliche Fragen zu Inhalten weiterer in engem Theorie-Praxis-Bezug erarbeiteter Themen

Sportspiel:

Beispiel 3: Das Anforderungsprofil eines Spielers im Sportspiel Handball

Mögliche Inhalte der Präsentation:

- Aufzeigen der Anforderungen im *technisch(koordinativ)-taktischen und konditionellen* Bereich im modernen Handball
- Azyklische Spieldauer
- Bedeutung der Grundlagenausdauer
- Dominierende Kraftfähigkeit und ihre Trainierbarkeit
- Schnelligkeitstraining
- Schnellkrafttraining z.B. Circuit-Training für SportspielerInnen
- *Technik- und Taktiktraining*

Mögliche Fragestellungen im Prüfungsgespräch:

- Entwicklung im modernen Wettkampfhandball
- Auswirkungen auf das Training im konditionellen und technisch-taktischen Bereich
- Schnelligkeit: Reaktions-, azyklische Aktionsschnelligkeit
- Trainierbarkeit und Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht
- Zusätzliche Fragen zu Inhalten weiterer in engem Theorie-Praxis-Bezug erarbeiteter Themen

Weitere Themen:

- Kraftfähigkeiten und Krafttraining im Sportspiel am Beispiel Handball.
- Konditionellen Fähigkeiten im Volleyball. Leistungsbestimmende Faktoren, ihre Trainierbarkeit sowie ihre Trainingsmethoden im Sportspiel.

Fitness:

Beispiel 4: Aerobic - der Fitnessklassiker

Mögliche Inhalte der Präsentation:

- Historische Entwicklung
- Aerobic als Fitnesstraining
- Die Bedeutung der Kraft und Koordination
- Wirkungen des Aerobictrainings auf das Herz-Kreislauf-System
- Aufbau einer Aerobictrainingseinheit
- Steuerung der Belastungsintensität
- Die Bedeutung der Cardio - Phase
- Anforderungen an eine Aerobicchoreographie
- Methodische Vorgehensweise bei der Erarbeitung einer Choreographie

Mögliche Fragestellungen im Prüfungsgespräch:

- Andere Formen der Fitnessgymnastik (Stepp-Aerobic, Tae Bo)
- Aerobic als Wettkampfsport
- Die Bedeutung der Koordination (Koordinative Fähigkeiten)
- Fragestellungen aus dem Bereich der Ausdauer
- Zusätzliche Fragen zu Inhalten weiterer in engem Theorie-Praxis-Bezug erarbeiteter Themen

Es sind auch Themen aus dem **Wahlbereich** möglich: z.B. zu Klettern, Badminton, Hockey
Die theoretischen Inhalte sollen in einem engen **Theorie-Praxis-Bezug** am Beispiel einer bestimmten Sportart bzw. eines bestimmten Sportbereichs aufgezeigt werden.

3. Auszug aus den Durchführungsbestimmungen

3.4 Endergebnis der Prüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der gesamten Prüfung im Fach Sport als 5. Prüfungsfach werden die fachpraktischen Teile und die "Präsentationsprüfung" im Verhältnis 2:1 gewichtet. Gegebenenfalls ist auf eine volle Punktzahl zu runden.

Beispiele:

Allgemein bildendes Gymnasium

Fachpraktische Prüfung	10 Punkte (siehe Beispiel 1.2)	X 2	=	20,0
„Präsentationsprüfung“	12,0 Punkte (ganze Punkte)	X 1	=	12,0

$$32 : 3 = 10,6 \text{ Punkte} = 11 \text{ Notenpunkte}$$

Berufliches Gymnasium

Fachpraktische Prüfung	10 Punkte (siehe Beispiel 1.2)	X 2	=	20,0
"Präsentationsprüfung"	12,0 Punkte (ganze Punkte)	X 1	=	12,0

$$32 : 3 = 10,6 \text{ Punkte} = 11 \text{ Notenpunkte}$$

4. Quellen, Veröffentlichungen

- **NGVO § 23:** Durchführung der mündlichen Prüfung:
Fassung vom 24.10.2006, in Kraft ab 01. August 2006
- Landesbildungsserver Baden Württemberg:
Handreichungen zum Mündlichen Abitur mit einem Vorwort von G. Trenz
<http://lbsneu.schule-bw.de/schularten/gymnasium/zentralepruefungen/abitur/handreichungenmuendlichepruefung>
- Didaktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der neu gestalteten mündlichen Abiturprüfung in Baden Württemberg(Hans Gert Wengert/Günter Trenz)
http://lbsneu.schule-bw.de/schularten/gymnasium/zentralepruefungen/abitur/handreichungenmuendlichepruefung/didaktische_hinweise.pdf
- Durchführungsbestimmungen für die Abiturprüfung im Fach Sport 2009
www.schulsport-in-bw.de/Hinweise-und-Erlasse.html